



SCSC International GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SCSC International GmbH

Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SCSC International GmbH (im Folgenden: SCSC). Diese AGB gelten für sämtliche geschäftliche Aktivitäten der SCSC, auch soweit darauf nicht nochmals explizit Bezug genommen wird.

1. Geltungsbereich

(1) Diese AGB gelten für alle Geschäfte und Verträge von SCSC mit seinen Kunden während ihrer gesamten Geschäftsbeziehung, und zwar auch soweit auf deren Einbeziehung und Geltung im Einzelfall, insbesondere bei Folge- und weiteren Aufträgen, nicht nochmals gesondert hingewiesen wird. Diese AGB sind jederzeit auf der Homepage von SCSC (www.scsc-int.com) einsehbar und abrufbar.

(2) SCSC erkennt entgegenstehende AGB seiner Kunden nicht an, sondern widerspricht diesen ausdrücklich, sollte nicht im Einzelfall eine individuell abweichende Regelung vereinbart worden sein. Der insoweit vorbehaltlose Abschluss eines Vertrages gilt ausdrücklich nicht als individuell abweichende Regelung.

2. Vertragsschluss

(1) Der Vertragsschluss erfolgt individuell durch Vereinbarung zwischen SCSC mit seinen Kunden. Der Vertragsschluss kann dabei sowohl in mündlicher, als auch in schriftlicher Form erfolgen.

(2) Sofern eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, hat diese Vorrang und ist unabhängig von etwaigen mündlichen Nebenabreden gültig.

3. Leistungen

(1) Die SCSC ist grundsätzlich in den Geschäftsbereichen Consulting / Beratung im Bereich der Lieferkettensicherheit für Unternehmen mit Verbindung zu Flughäfen, Erstellung von Sicherheitsprogrammen, Durchführung von Audits und Durchführung von Mitarbeiterschulungen tätig. Die konkrete Leistungsbestimmung der SCSC bleibt der jeweiligen individuellen Vertragsvereinbarung vorbehalten.

(2) Die SCSC nimmt keine Rechtsberatung vor.

(3) Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich durch SCSC selbst. Subunternehmer werden nur nach Rücksprache mit dem Kunden und dessen Zustimmung eingesetzt.

4. Entgelt, Zahlungsbedingungen, Fälligkeit

(1) Für Rechnungen der SCSC wird ein Zahlungsziel von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skonto eingeräumt. Die erste Mahnung erfolgt kostenfrei.

(2) Die Rechnungsstellung erfolgt nach Leistungserbringung der SCSC. Vorschuss- und Abschlagsrechnungen werden nicht gestellt.

(3) Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung können nur die bis dahin von der SCSC erbrachten Leistungen abgerechnet werden. Dies gilt nicht für den Geschäftsbereich der Durchführung von Schulungen (siehe Ziff. 5 Abs. 5).

5. Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Die Vertragslaufzeiten sind je nach Geschäftsbereich befristete Jahresverträge oder befristete projektbezogene Verträge. Die Bestimmung der konkreten Vertragslaufzeit bleibt der jeweiligen individuellen Vertragsvereinbarung vorbehalten. Eine automatische Verlängerung des Vertragsverhältnisses erfolgt nicht, hierzu bedarf es der expliziten Vereinbarung der Vertragsparteien.

(2) Eine vorzeitige außerordentliche Beendigung des Vertragsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(3) Eine ordentliche Kündigung ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Halbjahr möglich.

(4) Im Falle eines Vollzugsdefizits des Kunden, wenn die Umsetzung der sicherheitsrelevanten Empfehlungen von SCSC in der Praxis verweigert bzw. diese bewusst nicht umgesetzt werden, steht es der SCSC frei, sich fristlos einseitig vom Vertragsverhältnis zu lösen.

(5) In dem Geschäftsbereich der Durchführung von Schulungen, ist der Kunde berechtigt, durch Anzeige in schriftlicher Form gegenüber der SCSC, bis zu 20 Tage vor Beginn der Schulung ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Es werden in diesem Fall keine Gebühren berechnet. Erfolgt der Rücktritt bis zu 15 Tage vor Beginn der Schulung, hat der Kunde 25 % der Schulungsgebühr zu entrichten. Bei einem Rücktritt bis zu 10 Tage vor Beginn der Schulung sind 50 % und bei einem späteren Rücktritt oder der Nichtteilnahme sind 100 % der Schulungsgebühr zu entrichten. Es ist der Eingang der Erklärung bei SCSC maßgeblich. In jedem Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung sind SCSC nachgewiesene Aufwendungen zu ersetzen, es sei denn, die Vertragsbeendigung ist auf ein Verschulden von SCSC zurückzuführen.

(6) Die Kündigung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

6. Haftung, Gewährleistung

(1) SCSC haftet nur für Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

(2) Die Eintrittssumme der SCSC wird folgendermaßen beschränkt:
- Personen- und Sachschäden 3.000.000,- EUR
- Vermögensschäden 200.000,- EUR.

(3) Die SCSC übernimmt keine Haftung für die tatsächliche und richtige Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen beim Kunden. Für den Fall der Weigerung bzw. bewussten Nichtumsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen, bleibt SCSC das Recht der fristlosen Kündigung (siehe Ziff. 5 Abs. 4) vorbehalten.

7. Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich zum Zwecke der Geschäftsbeziehung verwendet werden dürfen. Die Parteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Mitarbeiter und Angestellte sind, soweit sie hierzu nicht bereits auf Grund ihres Arbeitsvertrages angehalten sind, zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die gesetzlichen Regelungen (insbesondere die der LuftSiG) sind einzuhalten.

(2) Die Parteien verpflichten sich, die gegenseitig mitgeteilten Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst zu verwerfen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die bereits offenkundig und damit nicht mehr geheim oder schutzfähig sind. Wenn Offenkundigkeit später eintritt, erlischt die Verpflichtung insoweit ab diesem Zeitpunkt.

(3) Die Verpflichtung über die Geheimhaltung gilt auch weiter, wenn der beabsichtigte Vertrag über die Zusammenarbeit nicht zu Stande kommt oder beendet ist, außer die Informationen sind inzwischen offenkundig, wofür der Interessent die Beweislast trägt.

(4) SCSC verpflichtet sich, die erlangten personenbezogenen Daten der Schulungsteilnehmer zweckgebunden im Rahmen der Regelungen des geltenden Datenschutzes zu verarbeiten.

(5) Die von SCSC ausgegebenen Arbeitsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. SCSC behält sich alle Rechte an sämtlichen Unterlagen vor. Ohne die schriftliche Einwilligung von SCSC dürfen die Unterlagen nicht reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

8. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort, salvatorische Klausel

(1) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Zuständiges Gericht für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg. SCSC bleibt es nach eigener Wahl vorbehalten, Klage auch vor dem für seinen satzungsmäßigen Sitz zuständigen Gericht zu erheben.

(3) Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertrag ist einheitlich der satzungsmäßige Geschäftssitz von SCSC.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

Stand: 13.07.2011

SCSC International GmbH

Schweriner Str. 20 Tel.: +49 (0) 43 92 - 9 14 85 00
24589 Nortorf Fax: +49 (0) 43 92 - 9 14 85 01
Germany E-Mail: info@scsc-int.com

Handelsregister: HRB 11406 KI
Geschäftsführer: Maik Schneider
USt.-Id-Nr.: DE271102310

Kieler Volksbank eG
IBAN: DE95 2109 0007 0091 3745 02
BIC: GENODEF1KIL